

Ansschlagewerk: ja
tliche Sammlung: nein

2538 052

23

BEG § 17

Falls die Bedürftigkeit allein auf einen verfolgungsbedingten, nach dem BEG zu entschädigenden Gesundheitsschaden zurückzuführen ist, kann dennoch ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente bestehen, wenn wegen der besonderen Verhältnisse, unter denen der Antragsteller lebt, seine Bedürftigkeit durch die ihm gewährte Entschädigung nicht ausgeglichen wird.

Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht, wenn mehrere der in § 17 BEG aufgeführten und getöteten Angehörigen zusammen den Antragsteller ganz oder überwiegend unterhalten hätten. Er bemißt sich nach den Verhältnissen desjenigen Angehörigen, der den Unterhalt zum größten Teil bestritten hätte.

BGH, Urt. v. 30. Januar 1963 - IV ZR 183/62 - OLG München
LG München

IV ZR 183/62

Verkündet am
30. Januar 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des David Z [REDACTED], T-A [REDACTED], I [REDACTED], R-P [REDACTED]
Nr. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 21. September 1961 wird aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

- 1 a -

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das
Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der jüdische Kläger macht einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend. Er ist am 1. August 1898 in Polen geboren. Vor dem Kriege hatte er dort eine Lederhandlung, in der er zwei Angestellte beschäftigte. Er wurde von den Nationalsozialisten verfolgt und war in verschiedenen Ghettos und Konzentrationslagern interniert. Wegen der erlittenen Freiheitsentziehung hat er eine Haftentschädigung von 6 450 DM und wegen Gesundheitsschäden eine Entschädigung von 10 806,53 DM und eine monatliche Rente in Höhe von jetzt 250 DM erhalten. Dabei ist die Entschädigungsbehörde davon ausgegangen, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch die durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschäden um 70 % gemindert ist.

Der Kläger hat behauptet, seine im Jahre 1891 geborene Ehefrau und sein im Jahre 1916 geborener Sohn seien von den Nationalsozialisten getötet worden. Er sei jetzt bedürftig, seine Frau und sein Sohn hätten ihn unterhalten, wenn sie nicht getötet worden wären.

Das Landgericht hat die auf Hinterbliebenenrente gerichtete Klage des Klägers abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die von dem Kläger gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung zurückgewiesen. Der erkennende Senat hat die Revision gegen dieses Urteil zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das beklagte Land ist der Ansicht, der Kläger könne sich jetzt nicht mehr darauf berufen, daß er auch Anspruch auf eine Rente als Witwer nach § 17 Abs. 1 Ziff. 2 BEG habe. Bei den Ansprüchen auf Elternrente und Rente als Witwer handle es sich um zwei verschiedene selbständige Ansprüche. Der Kläger habe vor dem Landgericht beide Ansprüche geltend gemacht. Im Berufungsrechtszug habe er zunächst nur die Elternrente verlangt. Erst nachdem die Berufungsbegründungsfrist verstrichen gewesen sei, habe er auch wieder den Anspruch auf die Rente als Witwer mit einem Hilfsantrag geltend gemacht. Die Berufung müsse daher, soweit es sich um diese Rente handle, verworfen werden. Entweder habe das Landgericht diesen Anspruch bereits rechtskräftig abgewiesen oder die Berufung sei für diesen Anspruch nicht rechtzeitig begründet worden.

Diese Ansicht ist irrig. Der Kläger hat die Ansprüche auf Elternrente und auf Rente als Witwer nicht selbständig nebeneinander geltend gemacht. Der Anspruch, den die §§ 15 ff BEG gewähren, ist ein einheitlicher und geht auf Rente und Kapitalentschädigung (vgl. § 20 Abs. 3 BEG). Diese hat der Kläger auch gefordert. Zur Begründung seiner Klage mußte er die Tatsachen vortragen, die vorliegen müssen, damit nach dem Gesetz ein Anspruch auf Rente und Kapitalentschädigung besteht. Er hat sich darauf berufen, daß er seine Frau und seinen Sohn verloren habe und daß er deswegen wirtschaftliche Not gelitten habe. Der Kläger hat zwar in seiner Klage seinen Antrag nicht nur ungenau gefaßt, sondern darin auch Tatsachen aufgenommen, die nur in die Begründung des Antrags gehören. In der Verhandlung vom

6. Februar 1958 hat er dann in erster Linie Rente und Kapitalentschädigung wegen des Verlustes seiner Ehefrau und hilfsweise Rente und Kapitalentschädigung wegen des Verlustes seines Sohnes begehrt. Damit hat der Kläger wiederum in den Antrag anspruchsbegründende Tatsachen hineingenommen. Richtig verstanden geht der Antrag dahin, daß der Kläger schlechthin Rente und Kapitalentschädigung begehrt und daß er diesen Anspruch in erster Linie auf den Verlust seiner Ehefrau und hilfsweise auf den Verlust seines Sohnes stützt. Daß der am 6. Februar 1958 gestellte Antrag nicht verlesen worden ist, wie es § 297 ZPO verlangt, ist in dem weiteren Verfahren nicht gerügt worden. Dadurch ist dieser Mangel geheilt, so daß eine Sachentscheidung nicht ausgeschlossen ist.

Gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts hat der Kläger Berufung eingelegt. Die im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weisen ähnliche Mängel wie die Anträge des ersten Rechtszuges auf. Der in der Berufungsbegründung enthaltene Antrag ist so zu verstehen, daß der Kläger ebenso wie beim Landgericht Rente und Kapitalentschädigung begehrt. Zur Begründung dieses Antrags beruft er sich in der Berufungsbegründung allerdings nur auf den Verlust seines Sohnes. Der Feststellungsantrag hat keinen Sinn und ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Das Gericht mußte für seine Entscheidung nicht nur die Umstände berücksichtigen, die in der Berufungsbegründung vorgebracht waren, sondern den gesamten im Berufungsrechtszug vorgetragenen Sachverhalt. Es war zu prüfen, ob und inwieweit nach diesem Sachverhalt ein Anspruch auf Rente und Kapitalentschädigung für den Kläger bestand.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Sachverhalt, der sich aus dem Tatbestand im angefochtenen Urteil ergibt. Dazu gehört die Behauptung, daß auch die Frau des Klägers von den Nationalsozialisten getötet worden ist. Mit Recht befaßt sich daher die Revisionsbegründung auch mit dieser Behauptung des Klägers und prüft, ob sie geeignet ist, seinen Anspruch zu begründen.

II.

Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß die Ehefrau des Klägers und sein Sohn von den Nationalsozialisten getötet worden seien. Es hat offen gelassen, ob der Kläger bis zu dem Zeitpunkt, als ihm die Kapitalentschädigung für Freiheits- und Gesundheitsschaden ausgezahlt wurde, bedürftig war und ob sein Sohn, wenn er nicht getötet worden wäre, ihn überwiegend unterhalten hätte. Das Berufungsgericht hat unter Hinweis auf das RZW 1961, S. 170 veröffentlichte Urteil des Senats die Klage abgewiesen, weil die Bedürftigkeit des Klägers allein auf der von ihm erlittenen Freiheitsberaubung und dem Gesundheitsschaden beruhe, für den er eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes erhalte.

Die von der Revision hiergegen gerichteten Angriffe sind begründet.

Der erkennende Senat hat in dem vom Berufungsgericht angeführten in LM BEG 1956, § 17 Nr. 5 veröffentlichten Urteil ausgeführt, der Anspruch auf Hinterbliebenenrente bestehe nicht, wenn die Bedürftigkeit des Antragstellers allein durch eine gegen ihn gerichtete Verfolgung hervorgerufen sei und wenn deswegen Entschädigungsansprüche nach dem BEG bestünden. Die in dieser Entscheidung dargelegten Grundsätze rechtfertigen es nicht, die Klage abzuweisen.

Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß der Kläger "offensichtlich" auch Schaden im beruflichen Fortkommen gehabt habe, für den er nicht entschädigt worden ist. Damit will die Revision geltend machen, das Oberlandesgericht habe § 176 BEG und § 286 ZPO verletzt. Es hätte prüfen und beachten müssen, daß die Bedürftigkeit des Klägers auf mannigfache andere Umstände als nur auf den Gesundheitsschaden zurückzuführen ist. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger ein begüterter Lederhändler in seiner polnischen Heimat gewesen sei. Er habe in seinem Geschäft stets zwei Angestellte beschäftigt. Ist dem so, dann ist anzunehmen, daß das Geschäft des Klägers durch die nationalsozialistische Verfolgung zum Erliegen gekommen ist, daß der Kläger auch im Zuge dieser Verfolgung sein Vermögen verloren hat und schließlich mittellos nach Israel ausgewandert ist. Entschädigung erhält er nur für seinen Freiheits- und Körperschaden. Es ist möglich, daß er trotz des Körperschadens nicht bedürftig wäre, wenn er nicht auch sein Geschäft und sein Vermögen verloren hätte. Dabei ist auch zu beachten, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers nur um 70 % gemindert ist. Wenn das zutrifft, könnte er, wie der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 26. September 1962 - IV ZR 54/62 - ausgeführt hat, einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben.

Auch wenn seine Bedürftigkeit nur auf verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden zurückzuführen ist, würde daneben ausnahmsweise ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente bestehen, sofern nämlich die Voraussetzungen des § 17 BEG auch dann gegeben wären, wenn unterstellt würde, der Hinterbliebene hätte von dem Zeitpunkt an, in dem er den Gesundheitsschaden erlitten hat, die in dem BEG dafür vorgesehene Entschädigung erhalten.

Der Gesundheitsschaden wird nach §§ 28 ff BEG entschädigt. Wie bereits oben ausgeführt, besteht wegen der Bedürftigkeit, die allein durch den Gesundheitsschaden verursacht worden ist und die später dadurch behoben worden ist, daß der Verfolgte eine Gesundheitsschadensrente bezieht, nicht außerdem noch ein Anspruch nach § 17 BEG. Anders kann es sein, wenn der Verfolgte wegen der besonderen Verhältnisse trotz der Entschädigung, die er für den Gesundheitsschaden erhält, weiterhin in so bedrängten Verhältnissen lebt, daß er bedürftig im Sinne des § 17 Abs. 1 Ziff. 5 BEG ist, oder daß er von seiner Frau, wenn sie noch leben würde, unterhalten worden wäre. In einem solchen Fall kann er auch dadurch, daß ihm sein Sohn oder seine Frau genommen worden sind, einen nach § 17 BEG zu entschädigenden Schaden erlitten haben, da Frau oder Sohn nun nicht mehr unterstützend eingreifen können, was sie andernfalls getan hätten. Sein Schaden besteht darin, daß er diese Unterstützung, die er neben seiner Gesundheitsschadensrente braucht und auch erhalten hätte, wenn seine Angehörigen nicht getötet worden wären, nun entbehren muß.

Um festzustellen, ob der Verfolgte einen nach § 17 Abs. 1 Ziff. 5 zu ersetzenden Schaden erlitten hat, muß geprüft werden, ob er auch dann noch bedürftig gewesen wäre, wenn er von dem Zeitpunkt an, in dem er den Gesundheitsschaden erlitten hat, sofort die ihm nach dem Gesetz dafür zustehende Entschädigung als Rente erhalten hätte. Wenn das zu bejahen ist, muß geprüft werden, welchen Betrag er zu dieser Rente zusätzlich benötigt hätte, um angemessen leben zu können. Nur dann, wenn dieser Betrag die für den Körperschaden zustehende Rente überstiegen hätte und wenn der getötete Sohn diesen Zuschuß geleistet hätte, kann gesagt werden, sein Sohn würde ihn überwiegend unterhalten haben. Diese Feststellung kann getroffen werden,

wenn bei Berücksichtigung des Alters, der Gesundheit, der geistigen und charakterlichen Veranlagung sowie des Werdegangs des Sohnes eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß der Sohn einen solchen Überwiegenden Beitrag geleistet hätte (BGHZ 4, 133, 137; LM BGB § 844 Abs. 2 Nr. 9).

Soweit es sich darum handelt, ob in einem solchen Falle eine Rente als Witwer nach § 17 Abs. 1 Ziff. 2 BEG beansprucht werden kann, ist die Bedürftigkeit als solche keine Anspruchsvoraussetzung. Es kommt vielmehr darauf an, ob die getötete Ehefrau dem Verfolgten für seinen Unterhalt zu der ihm zustehenden Rente noch einen Betrag gegeben hätte, der größer gewesen wäre als der Betrag dieser Rente. Denn dann hätte sie ihren Mann überwiegend unterhalten. Dabei kann jedoch nach der Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, daß eine Ehefrau zum Unterhalt ihres Ehemannes in der Regel nur dann beisteuert, wenn dessen Einnahmen nicht ausreichen, um ihm ein angemessenes Leben zu ermöglichen, und daß sie in der Regel auch nicht mehr leisten wird als daß die Familie angemessen leben kann. Bei einem verfolgten Mann, dessen Erwerbsfähigkeit um 60 v. H. gemindert ist, ist, wenn er für seinen Gesundheitsschaden nur die Mindestrente bekommt, davon auszugehen, daß er eigene Einnahmen von 175 RM oder DM gehabt hätte. Seine Ehefrau hätte dann, damit ein Anspruch nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 besteht, nicht nur für ihren eigenen Unterhalt sorgen müssen, sondern zum Unterhalt des Mannes auch noch mehr als 175 RM beisteuern müssen. Das wird im Hinblick auf ihren eigenen Bedarf in der Regel nur dann angenommen werden können, wenn die Frau in der Lage gewesen wäre, mehr als 525 RM oder DM für den Unterhalt der allein aus ihr und ihrem Mann bestehenden Familie beizusteuern. Dabei sind jedoch auch die Dienste zu bewerten, die die

Ehefrau vielleicht dadurch geleistet hätte, daß sie den Haushalt versorgt und damit den Kläger betreut hätte.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente steht dem Kläger auch dann zu, wenn er von seiner Ehefrau und seinem Sohn, wenn diese nicht getötet worden wären, zusammen ganz oder überwiegend unterhalten worden wäre. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht auch dann, wenn mehrere der in § 17 BEG aufgeführten Angehörigen durch NS-Verfolgungsmaßnahmen getötet worden sind und wenn sie zusammen den Antragsteller ganz oder überwiegend unterhalten hätten (vgl. LM BEG 1956 § 17 Nr. 9 für den Fall mehrerer getöteter Abkömmlinge). Der Antragsteller hat dann zwar nur Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Diese Rente bemißt sich nach den Verhältnissen desjenigen Angehörigen, der den Unterhalt zum größten Teil bestritten hätte.

Soweit es sich darum handelt, ob die Ehefrau des Klägers diesen allein ganz oder überwiegend unterhalten hätte, hat das Berufungsgericht ausgeführt, sie sei 1955, als der Kläger wegen ihres Todes Entschädigung beansprucht habe, 64 Jahre alt gewesen. Im Zeitpunkt der Entscheidung des Berufungsgerichts wäre sie 70 Jahre gewesen. Nach Lage der Dinge sei nicht anzunehmen, daß sie in diesem Alter als Schneiderin von ihrem Verdienst nicht nur ihren eigenen Lebensunterhalt bestritten hätte, sondern auch noch überwiegend den des Klägers. Für die Frage, ob die verstorbene Ehefrau nach ihrem Tode ihren Ehemann, wenn sie noch lebte, unterhalten hätte oder unterhalten würde, ist, wie der erkennende Senat in seinem LM BEG 1956 § 17 Nr. 10 veröffentlichten Urteil ausgesprochen hat, grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG abzustellen. Das hat das Berufungsgericht nicht beachtet.

Damit das Berufungsgericht den Rechtsstreit nach den hier dargelegten Rechtssätzen entscheiden kann, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher Johannsen Wüstenberg Maaß Bundesrichter Wilden
ist durch Krankheit
verhindert zu unter-
schreiben

Ascher